

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma TKH Sitzsysteme GmbH, Havelberger Straße 27, 10559 Berlin

§ 1

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von TKH – ausgenommen für Behörden des Landes Berlin und der Bundesrepublik Deutschland – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die allgemeinen Bedingungen des Käufers verpflichten uns in keinem Fall, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder aber den Auftrag vorbehaltlos ausführen. Unser Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese von der Geschäftsführung der TKH schriftlich bestätigt werden. Unsere Verkaufs- und sonstigen Angestellten sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von TKH sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Abspraken werden erst durch schriftliche Bestätigung, die auch für den Inhalt des Vertrages maßgebend sind, bindend. Telefonische und mündliche Absprachen außerhalb des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung und werden erst dadurch rechtswirksam.

Mit der Auftragserteilung bestätigt der Käufer seine Zahlungs- und Kreditwürdigkeit. Sollten nachträgliche Auskünfte Zweifel hierüber geben oder hat der Käufer eine ältere Kaufpreisforderung trotz Fälligkeit nicht bezahlt, so sind wir berechtigt, die Erfüllung des Liefervertrages von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt, wenn Wechsel, die der Käufer akzeptiert hat, zu Protest gehen, vom Käufer ausgestellte Schecks nicht eingelöst oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Käufer durchgeführt wurden oder eingeleitet sind.

§ 3

Lieferung und Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt auf unsere Rechnung, jedoch auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, auch wenn eigene Fahrzeuge von TKH den Transport im Ausnahmefall durchführen sollten oder sobald die Ware zwecks Übersendung das Lager von TKH bzw. den Hersteller verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von TKH unmöglich wird oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an ebenfalls auf den Käufer über. Im Übrigen geht die Gefahr – auch bei frachtfreier Lieferung – mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Käufer über.

Eine Transportversicherung wird nur abgeschlossen, wenn der Käufer dies verlangt. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Käufer.

Sonderwünsche des Käufers (z. B. beschleunigte Versandart, Spezialverpackung, Beauftragung eines bestimmten Spediteurs) werden gegen Berechnung etwaiger Mehrkosten soweit wie möglich berücksichtigt.

§ 4

Preisänderung

Erhöhen sich zwischen Annahme des Auftrags und Lieferung der Ware unsere Aufwendungen an Lohn und Material, so sind wir berechtigt, unsere Notierungen entsprechend zu berichtigen und die am Tage der Lieferung gültigen Preise zzgl. der zu diesem Zeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer in Anrechnung zu bringen, sofern zwischen Annahme des Auftrages und Lieferung mehr als 4 Monate liegen.

§ 5

Montage

Unabhängig von dem Kauf unter Voraussetzung einer besonderen Vereinbarung übernehmen wir für fest mit dem Boden zu verbindende Bestuhlung die Aufstellung derselben als selbständige Leistung. Unsere Verpflichtung ist erfüllt mit der Aufstellung des Gestühs auf der vom Käufer in ausreichender Festigkeit bereitzustellenden Unterlage. Der Käufer hat Licht und Kraftstrom, der für die Montage erforderlich ist, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Käufer trägt auch die alleinige Verantwortung dafür, dass die uns zur Verfügung zu stellenden Bestuhlungspläne unter Berücksichtigung der Maße des gewählten Modells den baupolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Der Käufer verpflichtet sich, uns nach bestem Wissen und Vermögen bei der Montage zu unterstützen und insbesondere die Ware am Montageort auf seine Kosten bereitzustellen.

Jede Verzögerung des Montagetermins ist uns vom Käufer schriftlich mindestens 8 Tage vor dem geplanten Termin mitzuteilen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so hat der Käufer die durch die Verzögerung entstandenen Reisekosten, Spesen und Löhne der Monteure zu tragen.

§ 6

Lieferfristen und Haftungsbeschränkung

Grundsätzlich ist die Angabe von Lieferfristen unverbindlich. Auch für den Fall, dass wir einen Liefertermin verbindlich zugesagt haben, berechtigen uns Ereignisse höherer Gewalt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Jede Änderung des Auftrages hinsichtlich Umfang und Art der Ausführung hebt den vorher vereinbarten Liefertermin auf. Die verspätete Aushändigung von Zeichnungen und Bauplänen entbindet uns ebenfalls von der Verpflichtung, zum verbindlich vereinbarten Termin zu liefern.

Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die fristgerechte Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder dem Hersteller oder einem Unterlieferanten eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung oder positiver Vertragsverletzung sind ausgeschlossen, sofern wir unsere Verpflichtung aus dem Vertrag nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7

Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum (Wertstellung ab Rechnungsdatum) ohne jeden Abzug fällig. Skonto wird nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt.

Bei neuen Geschäftsverbindungen kann Zahlung bei Lieferung oder Vorauszahlung verlangt werden.

Wird das Zahlungsziel überschritten, können auch ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangt werden, es sei denn, einer der Vertragspartner weist einen höheren bzw. niedrigeren Zinsschaden nach.

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen irgendwelcher Art ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind.

Wir sind trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Die Berechnung erfolgt in Euro.

Der Verkauf erfolgt nur gegen bar. Wechsel oder Schecks nehmen wir nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und nur sicherheitshalber an. Die Annahme eines Wechsels nach Fälligkeit ist keine Stundung. Ein Skontoabzug für Zahlungen mittels Wechsel wird nicht gewährt. Wir behalten uns vor, Wechsel oder Schecks jederzeit zurückzugeben. Bei Wechseln wird eine Gewähr für rechtzeitige Vorzeigung und Protestaufnahme nicht geleistet, auch nicht für Benachrichtigung und Zurückleitung bei Nichteinlösung. Für Wechsel werden dem Käufer bankübliche Diskont- und Bankspesen in Rechnung gestellt, gleichgültig wie wir über den Wechsel verfügen.

Falls der Käufer uns gegenüber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, einen Wechsel oder Scheck zu Protest gehen lässt oder falls sonstige Umstände bekannt werden, welche die Sicherheit der Forderung gefährden könnten, wird ohne Rücksicht auf die nach den getroffenen Zahlungsbedingungen etwa später eingetretene Fälligkeit die gesamte uns gegenüber bestehende Schuld sofort nach Anforderung fällig. Wir sind dann berechtigt, bar Abdeckung zu fordern und die entsprechenden Beträge einzuklagen.

Zahlungen sind nur rechtsgültig, wenn sie direkt an uns oder an die auf unseren Rechnungen angegebenen Bankverbindungen erfolgen. Zahlungen an Angestellte oder Handelsvertreter unserer Firma sind nur rechtsgültig, wenn diese mit einer schriftlichen Vollmacht zum Inkasso versehen sind.

§ 8

Teillieferung und Abrufaufträge

TKH ist zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft und bleibt ohne Einfluss auf den nicht erfüllten Teil. Die für den ganzen Vertrag vereinbarten Zahlungsmodalitäten gelten für jede Teillieferung entsprechend.

Abrufaufträge ohne Festsetzung eines Liefertermins gelten als Bestellung zur Lieferung spätestens 6 Monate nach Eingang der Auftragsbestätigung. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Abruffrist durch den Käufer wird eine einmalige Nachfrist von 10 Tagen vereinbart, innerhalb derer sich der Käufer nach vorheriger Aufforderung durch die TKH schriftlich zur Abnahme bereit zu erklären hat. Erfolgt diese Erklärung nicht, gilt die Abnahme als durch den Käufer verweigert. Die TKH ist dann berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 9

Liefer- und Montageverzögerung durch Käufer

1. Sollte der vereinbarte Liefertermin oder die Montage aus Gründen verzögert werden, die beim Käufer liegen, behalten besonders vereinbarte Zahlungstermine unabhängig von der Lieferverzögerung ihre Gültigkeit. Für den Fall, dass keine besonderen Zahlungstermine vereinbart sind, ist der Kaufpreis am vereinbarten Liefertermin fällig. Sollte danach der Rechnungsbetrag insgesamt fällig sein, bevor der Käufer die Ware annehmen kann, so ist er berechtigt, 10 % des Kaufpreises bis zur Lieferung oder Beendigung der Montage zurückzuzahlen.
2. Für den Fall, dass der Käufer eine Lieferverzögerung mindestens 8 Tage vor dem vereinbarten Termin mitteilt, wird die Ware von TKH gelagert bzw. bei einem Dritten eingelagert. Die Kosten hierfür werden vom Käufer getragen. In jedem Fall trägt der Käufer die tatsächlich entstandenen Lager- und zusätzlichen Transportkosten.

**§ 10
Gewährleistung/Garantie**

1. Wir leisten Gewähr für die Fehlerfreiheit unserer Waren entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik, wobei grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungsfristen und Rügepflichten gelten.
2. Darüber hinaus übernimmt TKH eine Garantie für Mängelfreiheit hinsichtlich des Materials für die Dauer von 2 Jahren und hinsichtlich der Verarbeitung für die Dauer von 1 Jahr jeweils ab Übergabe des Kaufgegenstandes und unter folgenden Bedingungen:
 - a) Die Mängelrüge muss innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen nach Kenntnis des Mangels bei TKH schriftlich eingegangen sein; ansonsten sind Gewährleistungs-/Garantieansprüche wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen.
 - b) Der Käufer hat TKH oder einem Vertreter des Herstellers die Möglichkeit einzuräumen, vor Ort zu prüfen, ob es sich um einen Garantiefall handelt.
 - c) Gewährleistungen oder Garantieleistungen sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Mangel auf dem Transport, durch unsachgemäßen Gebrauch durch den Käufer oder sein Publikum, durch mangelhafte Installation, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung sowie durch übliche Abnutzung hervorgerufen wurde. Ebenso wenig stehen wir für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder Dritter ein. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern. In jedem Fall ist der Käufer beweispflichtig.
 - d) Änderungen in der Konstruktion oder geringfügige Abweichungen in Ausführung und Farben, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des bestellten Gegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und gelten folglich nicht als Mangel – sie geben kein Recht zur Beanstandung. Dasselbe gilt für herstellungsbedingte Maßtoleranzen. Werden besondere Anforderungen an die Maßgenauigkeit gestellt, so sind diese in jedem Einzelfall bei der Bestellung ausdrücklich anzugeben und zu vereinbaren. Die Zusage von Eigenschaften bedarf in jedem Fall unserer schriftlichen Erklärung oder Bestätigung. Für Farbechtheit des Bezugsstoffes leisten wir keine Gewähr.
 - e) Mangelhafte Ware wird von uns innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mängelrüge nach unserer Wahl nachgebessert oder durch einwandfreie Ware ersetzt. Sollte diese Frist betriebsbedingt nicht eingehalten werden können, so ist uns zunächst eine Nachfrist von mindestens 2 Monaten zu setzen.
 - f) Im 1. Jahr nach Übergabe erfolgt die Garantieleistung vollständig auf Kosten von TKH. Im 2. Jahr übernimmt TKH lediglich die Materialkosten; alle anderen Kosten wie Transport, Löhne etc. gehen zu Lasten des Käufers.
3. Die Garantiezeit für durch TKH durchgeführte Reparaturleistungen beträgt 6 Monate nach Beendigung der Reparatur.
4. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten Spezifikationen. Anpreisungen in den Werbunterlagen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
5. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.
6. Ansprüche auf Wandlung und Minderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadenersatz auch wegen positiver Vertragsverletzung sind nur gegeben, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig unsere Pflichten nicht erfüllt haben. Ist die Nachbesserung oder Nachlieferung wiederum mangelhaft und werden diese Mängel nicht innerhalb der schriftlich zu setzenden Nachfrist von mindestens 2 Monaten beseitigt, so kann der Käufer Minderung oder Wandlung verlangen. Die Nachfristsetzung muss den Hinweis enthalten, dass der Käufer nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen will.
7. Im übrigen kann der Käufer nur Nacherfüllung, d. h. Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB bleibt unberührt. Warenrücksendungen durch den Käufer bedürfen unserer vorherigen Genehmigung.
8. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist der Zeitpunkt des Zuganges bei der TKH und nicht jener der Absendung maßgebend. Ein Verzicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge liegt auch dann nicht vor, wenn wir der Mängelrüge zunächst nachgeben, die Ware untersuchen und wegen einer Kulanzregelung korrespondieren.

**§ 11
Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware und sämtliche Leistungen bleiben bis zur Erfüllung aller uns gegen den Käufer zustehenden Forderungen aus Lieferung einschließlich Nebenforderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie gegeben sind, unser Eigentum. Dabei gelten Wechsel und Schecks erst nach ihrer Einlösung als bezahlt. Der Käufer ist verpflichtet, unser Eigentum gesondert von anderen Gegenständen gegen Untergang und Verlust zu unseren Gunsten zu versichern. Die Versicherungssumme gilt in jedem Fall durch die Annahme dieser Bedingung als an uns abgetreten. Von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Käufer. Der Käufer ist berechtigt, die bezogenen Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Ist der Käufer mit der Bezahlung unserer Forderungen im Rückstand, können wir ihm die Weiterveräußerung oder Verarbeitung unserer Ware untersagen. Damit erlischt die Berechtigung zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren seitens des Käufers ist unzulässig. Bei etwaiger Pfändung der Ware durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls und der Intervention einschließlich aller erforderlichen Unterlagen davon Mitteilung zu machen. Jede erforderliche Auskunft ist zu erteilen. Die Kosten einer Intervention der TKH trägt in jedem Falle der Käufer. Bei Verletzung dieser Verpflichtung sowie im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die gelieferte Ware sofort sicherzustellen und diese auf Kosten des Käufers ohne eigene Haftung bis zur restlosen Tilgung aller Verpflichtungen des Käufers bei uns oder einem Dritten zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer die von uns gelieferte Ware veräußert – sei es mit oder ohne Verarbeitung – tritt er schon jetzt alle Forderungen mit Nebenrechten einschließlich Herausgabeansprüche aus dem Weiterverkauf oder einem Werkvertrag in voller Höhe zur Sicherung aller Ansprüche an uns ab. Wird jedoch unsere Ware zusammen mit uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des aufgrund unserer Rechnung ermittelten Wertes der von uns gelieferten Ware. Wird eine von uns gelieferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache, so besteht darüber Einigkeit, dass auf uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Fakturenwertes unserer Sache zum Fakturenwert oder mangels Fakturenwertes zum Zeitwert der Hauptsache übergeht. Insoweit wird die Hauptsache von dem Käufer kostenlos mit verkehrsbüblicher Sorgfalt verwahrt.

**§ 12
Schadenersatzansprüche**

Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus einer Garantie, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gleiches gilt für Ansprüche wegen grob fahrlässigen Verhaltens einfacher Erfüllungsgehilfen. Schadenersatzansprüche bei Haftung wegen Vorsatzes verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen verjähren Schadenersatzansprüche des Käufers in 12 Monaten nach Entstehung des Anspruchs und Kenntnis des Käufers über den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners.

**§ 13
Rücktritt bei Pflichtverletzung**

1. Dem Käufer steht kein gesetzliches Rücktrittsrecht wegen einer nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung zu, wenn wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
2. Vorstehende Ziffer 1 gilt nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen ein verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht des Käufers ergibt. Weiterhin gilt die vorstehende Ziff. 1 nicht bei einem Mangel der Ware. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regeln des Kaufrechts, soweit in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

**§ 14
Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Berlin. Gerichtsstand für beide Teile sind ausschließlich die für Berlin zuständigen ordentlichen Gerichte. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Auf die Rechtsbeziehungen der Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**§ 15
Auslandslieferungen**

Alle Geschäfte und Verkäufe in das Ausland sind auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Über Rechte aus diesem Vertragsverhältnis entscheidet ausschließlich deutsches Recht. Für den Fall, dass wir im Ausland gerichtliche Maßnahmen ergreifen müssen, um die Erfüllung unserer vertraglichen Ansprüche durchzusetzen, verpflichtet sich der Käufer zur Übernahme und Zahlung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zuzüglich Anwaltsgebühren. Der Kunde im Ausland erkennt diese Bedingungen mit der Auftragserteilung an, sie gelten als vereinbart. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

**§ 16
Änderungen**

Eine Änderung seines Geschäftssitzes sowie die Änderung der Rechtsform seines Unternehmens, insbesondere den Ein- und Austritt von Gesellschaftern, hat der Käufer innerhalb von 3 Tagen nach Vorname anzuzeigen. Die TKH ist berechtigt, in einem solchen Fall sofortige Zahlung von noch ausstehenden Forderungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer darf die gelieferte Ware nur mit Zustimmung der TKH in ein umgewandeltes oder neu gegründetes Unternehmen einbringen.

**§ 17
Anzeige- und Benachrichtigungspflicht nach dem Bundesdatenschutzgesetz**

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten per EDV gespeichert werden, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu gewährleisten. Nach § 26 Abs. 1 und § 43 Abs. 3 BDSG sind wir gehalten, Sie von der ersten Speicherung bzw. Übermittlung in Kenntnis zu setzen. Wir tun dies hiermit; weitere Benachrichtigungen erfolgen nicht.

**§ 18
Rechtsgültigkeit**

Wird die Nichtigkeit oder Rechtungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen festgestellt, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.